

Satzung des Rotary Clubs Eschborn
in der Fassung vom 16. Sep. 2008

Artikel I
Amtsträger

1. Funktion der Amtsträger

1.1

Die Amtsträger des RC Eschborn sind
der Präsident,
der Präsident elect,
der Past Präsident,
der Sekretär und sein Stellvertreter,
der Clubmeister,
der Schatzmeister,
der Vortragswart,
der Berufsdienstbeauftragte,
der Gemeindienstbeauftragte,
der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit,
der Kassenprüfer .

1.2

In offizieller Verlautbarung von Rotary firmieren
der Präsident elect als Vizepräsident,
der Präsident als Vorstandsmitglied A,
der Berufsdienstbeauftragte als Vorstandsmitglied B,
der Gemeindienstbeauftragte als Vorstandsmitglied C,
der Schatzmeister als Vorstandsmitglied D.

2. Wahl der Amtsträger

2.1

Jeweils am Dienstag der zweiten Dezemberwoche findet jährlich die Jahresversammlung des RC Eschborn statt, in deren Verlauf die Amtsträger für das kommende rotarische Jahr gewählt werden (mit Ausnahme des Präsidenten, der in der Person des Präsidenten elect des laufenden rotarischen Jahres bereits bestimmt ist). Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Clubmitglieder anwesend ist. Ist die Jahresversammlung nicht beschlussfähig, wird sie vertagt und tritt am Dienstag der dritten Januarwoche erneut zusammen, wobei es dann für die Beschlussfähigkeit keiner Mindestteilnehmerzahl mehr bedarf.

2.2

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Ämter steht dem Präsidenten elect des laufenden rotarischen Jahres und zukünftigen Präsidenten zu, der seine Personalvorschläge den Clubmitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Jahresversammlung durch offizielle Verkündung im Meeting oder Mitteilung durch die üblichen Publikationsmedien des RC Eschborn zur Kenntnis bringt. Es können solche Clubmitglieder seitens des Präsidenten elect vorgeschlagen werden, die zuvor ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben.

2.3

Über die Kandidatenliste des Präsidenten elect wird auf der Jahresversammlung in der Regel en bloc und per Akklamation abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Clubmitglieds hat die Wahl in

geheimer Abstimmung zu erfolgen. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Clubmitglieder ist über die Personalvorschläge einzeln abzustimmen.

2.4

Ein vom Präsident elect vorgeschlagener Amtsträger ist gewählt, wenn nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Clubmitglieder der Wahl widersprechen. Gelten einzelne oder die Gesamtheit der Amtsträger als nicht gewählt gemäß Satz 1 dieser Vorschrift, wird die Jahresversammlung vertagt und tritt am Dienstag der dritten Januarwoche erneut zusammen, um mit beschlussfähiger Mehrheit im Sinne des Absatzes 2.1 Satz 2 dieses Artikels im Wege der Einzelabstimmung neu abzustimmen. Dabei steht jedem Clubmitglied das Recht zu, bis 14 Tage vor der Wahl Personalvorschläge für die einzelnen Amtsträger zu machen.

2.5

Hat der Präsident elect sein Vorschlagsrecht nicht zeitgerecht im Sinne von Artikel I 2.2 dieser Satzung ausgeübt oder liegt ein Personalvorschlag des Präsidenten elect nicht vor, steht jedem Mitglied auf der Jahresversammlung ein Vorschlagsrecht zu, und der Amtsträger wird von den anwesenden Clubmitgliedern mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung gewählt, sofern der Vorgeschlagene vorher sein Einverständnis zur Kandidatur erteilt hat.

2.6

Die Amtszeit der Amtsträger beginnt mit dem neuen rotarischen Jahr am 1 Juli des kommenden Kalenderjahres. Der protokollarischen Ämterübergabe am Ende des rotarischen Jahres kommt keine konstitutive Wirkung zu.

2.7.

Sollte im Laufe eines rotarischen Jahres die Neubesetzung der Funktion eines Amtsträgers erforderlich werden, wird die Wahl im Rahmen einer Clubversammlung durchgeführt. Die Vorschriften über die Jahresversammlung gelten dann entsprechend.

3. Pflichten der Amtsträger

3.1

Der Präsident leitet die Meetings des RC Eschborn, den üblichen Vorsitz bei Clubversammlungen, der Jahresversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei der Leitung von Meetings kann er sich im Einzelfall von einem ihm geeignet erscheinenden Clubmitglied vertreten lassen. Ansonsten wird der Präsident im Verhinderungsfall vom Präsidenten elect vertreten. Der Präsident kann den übrigen Amtsträgern zusätzliche Aufgaben übertragen.

3.2

Der Sekretär ist für das Abfassen der Berichte über Zusammenkünfte des RC Eschborn, die Korrespondenz an die übergeordneten rotarischen Institutionen, den Schriftverkehr des Präsidenten sowie die Führung der Mitgliedsunterlagen verantwortlich.

3.3

Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen des RC Eschborn nach Maßgabe des Artikels IV dieser Satzung verantwortlich.

3.4

Der Clubmeister ist für die räumliche Gestaltung und den reibungslosen organisatorischen Ablauf der Clubzusammenkünfte verantwortlich.

3.5

Im übrigen üben die Amtsträger ihr Amt nach Maßgabe der ihnen durch die einschlägigen Regelungen von Rotary zugewiesenen Pflichten sowie der in den Clubversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse aus.

Artikel II Vorstand

1.

Die Leitung und Verwaltung des Clubs erfolgt durch den Vorstand, der sich aus folgenden, gem. Artikel I Abs. 2 dieser Fassung gewählten Vorstandsmitgliedern zusammensetzt:

dem Präsidenten,
dem Präsident elect,
dem Sekretär,
dem Schatzmeister,
dem Berufsdienstbeauftragten und
dem Gemeindienstbeauftragten

2.

Vorstandssitzungen finden möglichst einmal monatlich, mindestens jedoch jeweils eine Woche vor Clubversammlungen statt. Sie werden vom Präsidenten aufgrund sachlicher Notwendigkeit oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Präsident elect.

3.

Beschlüsse des Vorstands werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4.

Der Präsident kann je nach Beratungsgegenstand Amtsträger und sonstige Clubmitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen, ohne dass diesen bei Abstimmung im Vorstand ein Stimmrecht zukommt.

Artikel III Ausschüsse

1.

Clubausschüsse sind für die jährliche und langfristige Ausführung der Clubziele, die auf den Dienstzweigen Clubdienst, Berufsdienst, Gemeindienst und internationaler Dienst basieren, verantwortlich. Es ist Aufgabe des Präsidenten elect, des Präsidenten sowie des Past Präsidenten für eine kontinuierliche Clubleitung und Planung zu sorgen. Ausschussmitglieder sollten, wo dies angebracht ist, für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt werden, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Es obliegt dem Präsidenten elect, freie Ausschussämter zu besetzen und Vorsitzende zu ernennen, sowie eine Sitzung vor Beginn der Amtszeit einzuberufen. Es wird empfohlen, dass die jeweils den Vorsitz führenden Personen Erfahrung als Ausschussmitglieder mitbringen.

2.

Folgende ständigen Ausschüsse sind zu bestellen:

Mitgliedschaft – Dieser Ausschuss entwickelt und implementiert einen umfassenden Plan zur Gewinnung neuer Mitglieder und zur Bindung bestehender Mitglieder.

Dienstprojekte – Dieser Ausschuss befasst sich mit der Entwicklung und Umsetzung von Dienstprojekten im humanitären, Bildungs- und Berufsdienstbereich, die sich den Bedürfnissen des eigenen Gemeinwesens und von Kommunen in anderen Ländern zuwenden.

2.1

Zusätzliche Ausschüsse, wie z.B. für Cluböffentlichkeitsarbeit, Clubverwaltung oder Rotary Foundation, sind nach Bedarf zu berufen.

2.2

Der Präsident ist von Amts wegen Mitglied in allen Ausschüssen mit den entsprechenden Stimmrechten.

2.3

Jeder Ausschuss führt die ihm durch diese Satzungsbestimmung zugeführten Aufgaben aus sowie alle vom Präsidenten oder Vorstand übergebenen Sonderaufgaben. Dabei sind jedoch erst nach Berichterstattung an den Vorstand und Verabschiedung durch diesen Maßnahmen zu ergreifen, es sei denn, der betreffende Ausschuss wurde bereits im Vorfeld durch den Vorstand mit Sondervollmachten ausgestattet.

2.4

Jede den Vorsitz führende Person ist für die Arbeit und Einberufung regelmäßiger Sitzungen verantwortlich sowie für die Überwachung und Koordinierung der Ausschussarbeit und die Berichterstattung an den Vorstand.

Artikel IV Clubzusammenkünfte

1.

Die regulären wöchentlichen Zusammenkünfte des Clubs mit Vortrag, allgemeinem Gedankenaustausch oder Exkursionen (Meetings) finden Dienstags um 19.30 Uhr statt. Die Dauer eines Meetings soll 90 Minuten nicht übersteigen.

2.

Die internen Angelegenheiten des Clubs, wie etwa die Festlegung und Begleitung von Gemeindienstaktivitäten, die allgemeine Mitgliederentwicklung, die Anpassung der Mitgliedsbeiträge oder die Änderung der Satzung, werden auf Clubversammlungen beraten, die regelmäßig im 2-Monatsrhythmus stattfinden. Die Clubversammlung wird vom Präsidenten nach Beratungsbedarf oder auf Antrag von mindestens fünf Clubmitgliedern einberufen. Die Clubversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Clubmitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Clubversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern es sich nicht um satzungsändernde Beschlüsse handelt, bei denen gemäß Artikel VIII Absatz 1 dieser Satzung zu verfahren ist.

3.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorsitzende der Clubversammlung beschließen, eine Abstimmung über den Beschluss im Umlaufverfahren erfolgen zu lassen, mit der Maßgabe, dass die Zustimmung der Mehrheit der Clubmitglieder als erfolgt gilt, wenn die Zahl der zustimmenden Voten diejenigen der ablehnenden Voten übersteigt.

4.

Auf der Jahresversammlung werden die Amtsträger für das jeweils kommende rotarische Jahr nach Maßgabe der Regelung in Artikel I Absatz 2 dieser Satzung gewählt.

5.

Bei Abstimmung des Clubs kann Mitgliedern des Vorstands schriftlich Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechtes erteilt werden.

Artikel V Finanzen

1.

Der RC Eschborn finanziert seine Aktivitäten vornehmlich durch die Beiträge seiner Mitglieder. Der einmalige Aufnahmebeitrag beträgt 150 EUR. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 235 Euro pro Quartal; er setzt sich aus einem Betrag in Höhe von 100 EUR zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der rotarischen Gemeinschaft und einem Beitrag von 135 EUR als präsenzunabhängigen Anteil zu den bei den Meetings anfallenden Bewirtungskosten zusammen.

2.

Jegliche Geldbewegungen erfolgen bargeldlos. Mitgliederbeiträge und sonstige von der Clubversammlung beschlossenen Zuwendungen der Clubmitglieder werden vom Schatzmeister im Wege des Kontoeinzugsverfahrens eingezogen. Hierzu haben die Clubmitglieder ihre Einwilligung zu erklären.

3.

Der Schatzmeister führt darüber hinaus ein separates Konto zur Finanzierung von Gemeindienstprojekten, auf das Spendebeiträge von Mitgliedern sowie Erlöse aus gemeindienstorientierten Clubveranstaltungen überwiesen werden. Der Vorstand kann durch einfachen Beschluss die Übertragung von Clubvermögen zur Bewirkung von Gemeindienstleistungen veranlassen.

4.

Zu Beginn des rotarischen Jahres erstellt der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister eine detaillierte Finanzplanung und legt diese den Clubmitgliedern im Rahmen einer jeweils im August stattfindenden Clubversammlung zur Abstimmung vor. Eine spätere Überschreitung der in der Jahresfinanzplanung für einzelne Zwecke beschlossenen Ausgaben ist nur nach erneuter Abstimmung auf einer Clubversammlung zulässig.

5.

Der amtierende Schatzmeister legt über das Finanzgebaren des Clubs jederzeit dem Vorstand auf dessen Anforderung Rechenschaft ab. Außerdem legt der während eines abgelaufenen rotarischen Jahres zuletzt amtierende Schatzmeister der Clubversammlung gemäß Absatz 4 dieses Artikels einen Rechenschaftsbericht über das Finanzgebaren des Clubs im abgelaufenen rotarischen Jahr vor. Das Rechenwerk ist zuvor vom Kassenprüfer zu prüfen, worüber der Kassenprüfer auf der Clubversammlung einen Kurzbericht erstattet.

Artikel VI Präsenzpflicht

1.

Jedes Clubmitglied hat die Verpflichtung, innerhalb eines rotarischen Jahres jeweils an mindestens 50 % der Clubzusammenkünfte teilzunehmen, sofern nicht ein anerkannter Befreiungsgrund vorliegt. Hiervon kann die Hälfte durch Teilnahme an präsenzfähigen rotarischen Veranstaltungen außerhalb des Clubs erbracht werden.

2.

Alle Mitglieder des Clubs sind rechtzeitig über Änderungen oder Ausfälle von regulären Zusammenkünften in Kenntnis zu setzen. Mit Ausnahme von bewährten Ehrenmitgliedern oder Mitgliedern, die gemäß Artikel VIII Absatz 3 und 4 der einheitlichen Verfassung des Rotary Clubs entschuldigt sind, muss die An- oder Abwesenheit aller Mitglieder auf der regulären Zusammenkunft erfasst werden, wobei ein Mitglied als anwesend gilt, wenn eine Teilnahme auf einer regulären Zusammenkunft dieses oder eines anderen Rotary Clubs über mindestens 50 % der Dauer erfolgt.

3.

Es gelten für die Einhaltung der Präsenzpflcht die Regelungen in Artikel VIII (Präsenz) und Artikel XI Absatz 4 (Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Fernbleibens von den Zusammenkünften) der einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs.

Artikel VII Aufnahme neuer Mitglieder

1.

Jedes Clubmitglied kann ihm geeignet erscheinende Kandidaten zur Aufnahme in den Club vorschlagen. Der Kandidatenvorschlag erfolgt schriftlich und formlos unter Angabe der wesentlichen Eckpunkte des Lebenslaufes des Kandidaten an den Vorsitzenden des Mitgliederausschusses. Während des Aufnahmeverfahrens steht der Vorschlagende als Ansprechpartner des Ausschusses und als Mentor des Kandidaten zur Verfügung. Kandidatenvorschläge von außerhalb des Clubs sind dem Vorsitzenden des Mitgliederausschusses zur Kenntnis zu bringen.

2.

Der aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehende Mitgliederausschuss sichtet zeitnah die eingehenden Kandidatenvorschläge und trifft eine Vorauswahl hinsichtlich der Eignung der vorgeschlagenen Kandidaten. Bei dieser Vorauswahl lässt sich der Ausschuss zunächst von folgenden Formalkriterien leiten: berufliche Qualifikation des Kandidaten, Einfügen in das System der Berufsklassifikation, Altersstruktur des Clubs, geographischer Bezug.

3.

Geeignet erscheinende Kandidaten lädt der Mitgliederausschuss zu einem Gespräch ein, um sich einen Eindruck von der Persönlichkeit des Kandidaten zu verschaffen. An diesem Kontaktgespräch nehmen mindestens zwei Mitglieder des Aufnahmeausschusses teil. Hierbei lassen sie sich insbesondere von den folgenden Maßstäben für die Beurteilung des Kandidaten leiten: charakterliche Eigenschaften, Sozialkompetenz, Alter und Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Club. Über den Verlauf des Gesprächs und den gewonnenen Eindruck vom Kandidaten fertigen die Mitglieder des Aufnahmeausschusses einen Kurzbericht an, den sie dem ggf. nicht anwesenden Ausschussmitglied zur Kenntnis bringen. Hält der Aufnahmeausschuss mehrheitlich ein weiteres Gespräch mit dem Kandidaten für erforderlich, sind hierzu das beim ersten Kontaktgespräch nicht anwesende Ausschussmitglied und der Präsident einzuladen. Anschließend entscheidet der Ausschuss, ob der Kandidat dem Club zur Aufnahme vorgeschlagen werden soll.

4.

Sodann setzt der Vorsitzende des Mitgliederausschusses den Präsidenten vom Votum über den Kandidatenvorschlag in Kenntnis. Bei einem negativen Votum des Aufnahmeausschusses über den Kandidatenvorschlag teilt der Ausschussvorsitzende dies dem Kandidaten und dem Vorschlagenden in geeigneter Form mit. Bei einem positiven Votum des Aufnahmeausschusses über den Kandidatenvorschlag stellt der Ausschussvorsitzende das fortdauernde Interesse des Kandidaten an einer Clubmitgliedschaft fest und veranlasst eine Einladung des Kandidaten zu einem der nächsten Meetings durch den Vortragswart, in dem der Kandidat sich den Clubmitgliedern vorstellen und einen

Fachvortrag seiner Wahl halten kann. Im Anschluss daran informiert der Ausschussvorsitzende die Clubmitglieder über den Aufnahmevorschlag über die üblichen Publikationsmedien, berichtet kurz über den Lebenslauf des Kandidaten und die Gründe, die den Aufnahmeausschuss zu einem positiven Votum über den Kandidatenvorschlag bewogen haben.

5.

Jedes Clubmitglied kann dem Kandidatenvorschlag innerhalb von zehn Kalendertagen ab der schriftlichen Verkündung mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Vorsitzenden des Mitgliederausschusses widersprechen. Widersprechen form- und fristgerecht mehr als drei Clubmitglieder dem Kandidatenvorschlag, sagt der Vorsitzende des Mitgliederausschusses dem Kandidaten und dem Vorschlagenden in geeigneter Form ab.

6.

Nach Ablauf von zehn Kalendertagen ab der persönlichen Vorstellung des Kandidaten vor dem Club gilt der Kandidat als in den Club aufgenommen, wenn er seinen Aufnahmewillen gegenüber dem Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses ausdrücklich erklärt hat.

Artikel VIII Schlussbestimmungen

1.

Diese Satzung kann durch Beschluss der Clubversammlung geändert werden. Satzungsändernde Beschlüsse können allerdings nur dann gefasst werden, wenn die mögliche Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt der Clubversammlung den Clubmitgliedern drei Wochen vor der Clubversammlung durch die üblichen Publikationsmedien des RC Eschborn mitgeteilt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des RC Eschborn bei der beschlussfassenden Clubversammlung anwesend sind. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Clubmitglieder.

2.

Bei Widersprüchen und Auslegungsunterschieden zwischen der Verfassung von Rotary International, der Satzung von Rotary International und dieser Satzung andererseits, gehen die Bestimmungen dieser Satzung des übrigen Regelungen vor.

3.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft durch Beschluss der Clubversammlung des RC Eschborn vom 21.10.2008

Gez. Michael Kelch
Präsident

Frank Müller
Präsident elect